



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 04.07.2023
– Auszug aus Drucksache 18/29958 –**

**Frage Nummer 9
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Ukrainer kamen seit dem 24.02.2022 brutto nach Bayern, wie viele sich in Bayern aufhaltende Ukrainer haben seit dem 24.02.2022 Bürgergeld, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder irgendeine Form von Asylleistungen erhalten (wenn möglich, bitte jeweils tabellarisch aufschlüsseln) und wie viele Ukrainer, die seit dem 24.02.2022 nach Bayern gekommen sind, sind seither langfristig (dauerhaft) wieder in die Ukraine zurückgekehrt oder sind seither kurzfristig (z. B. kürzer als drei Monate) in die Ukraine zurückgegangen, aber letztlich wieder nach Bayern/Deutschland zurückgekommen (bitte jeweils tabellarisch aufschlüsseln)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die in Deutschland und damit auch im Freistaat Bayern aufhältigen Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine werden im Ausländerzentralregister (AZR) erfasst, einer Datenbank des Bundes. Nach den seitens des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zur Verfügung gestellten Daten des AZR waren im Februar rd. 157 300 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine für Bayern im AZR registriert. Bei der genannten Zahl handelt es sich um den Höchststand seit Beginn des russischen Angriffskrieges. Aktuell sind rd. 150 500 Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine für Bayern im AZR registriert.

Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine sind im Übrigen im Bundesgebiet für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Einreise vorübergehend vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit. Sie stellen in aller Regel keinen Asylantrag und sind daher nicht verpflichtet, in einer Asylunterkunft zu wohnen. Wer sich nicht längerfristig im Bundesgebiet aufhalten möchte, unterliegt zudem keiner Meldepflicht.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration liegen keine Erkenntnisse vor, wie viele Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine bereits wieder langfristig in ihre Heimat zurückgekehrt oder kurzfristig wieder nach Bayern zurückgekehrt sind.

Nach dem Rechtskreiswechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz ins Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) haben zum Höchststand im Jahr 2022 im August 2022 91 807 ukrainische Staatsangehörige SGB II-Leistungen als Regelleistungsberechtigte erhalten.

Derzeit, nach aktuellsten Daten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit vom 30.06.2023, bezogen im März 2023 93 657 ukrainische Staatsangehörige das zum 01.01.2023 neu eingeführte Bürgergeld als Regelleistungsberechtigte.

Eine statistische Auswertung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz liegt nicht vor und kann in der zur Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht geleistet werden.